



Stadt Zug
Stadtrat

Stadt Zug, Stadtkanzlei, Postfach, 6301 Zug
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
Christine Andres
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach 156
6301 Zug

Stadtrat von Zug
Stadthaus, Gubelstrasse 22
Postfach, 6301 Zug

Sitzung vom 28. April 2020
Beschluss Nr. 186.20

Präsidialdepartement

Videoüberwachung: Betriebsbewilligung für die Videoüberwachungsanlage Feuerwehr/Werkhof; Erneuerung

A.

Am 24. Februar 2015 hat der Stadtrat den Antrag des Feuerwehramtes der Stadt Zug, Göblistrasse 7, genehmigt und die Betriebsbewilligung nach dem Videoüberwachungsgesetz (VideoG; BGS 159.1) erstmals erteilt (Beschluss Nr. 134.15). Wie es das kantonale Gesetz vorsieht, muss die Situation nach fünf Jahren neu beurteilt und die bestehende Betriebsbewilligung erneuert werden.

B.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 ersucht das Feuerwehramt der Stadt Zug, vertreten durch Markus Müller, wiederum um die Erteilung der Betriebsbewilligung nach VideoG für die bisherige Anlage auf dem Areal der Feuerwehr und vom Werkhof. Der Fachbereich Interne Sicherheit hat die Gesuchsangaben (siehe Anhang) geprüft und gemäss vorgegebenem Prozess die Fachstelle der Zuger Polizei (Sybille Salzmann, Rechtsdienst) sowie die Datenschutzbehörde, Christine Andres, beratend hinzugezogen.

C.

Die Videoüberwachungsanlage befindet sich im abgegrenzten, privaten und trotzdem freizugänglichen Betriebsareal (Tore sind tagsüber offen). Der Zweck umfasst präventiver Schutz des gesamten Aussenbereiches (Werkhof, Feuerwehr) vor strafbaren Handlungen (z.B. Vandalismus oder Diebstahl) und dient zudem der Betriebs-/Gebäudeüberwachung. Folglich fällt die Anlage insgesamt unter die Anwendung des VideoG und ist somit bewilligungspflichtig.

D.

Sämtliche Gerätschaften, deren Platzierung und die Handhabung entsprechen im Grundsatz den Anforderungen des VideoG (analog dem Gesuch vom 20. Januar 2015). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung, unter Einhaltung der Auflagen, für die Dauer von fünf Jahren sind erfüllt.

Mindestangaben für die Bewilligung gemäss § 6 VideoG:

Zweck und Begründung der Überwachung	<p>Die Videoüberwachung wird vom Werkhof und Feuerwehramt genutzt, und dient im Grundsatz zu betrieblichen Zwecken verwendet. Die Anlage dient folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zutrittskontrolle der Eingangsbereiche - Überblick über die Geschehnisse auf dem Areal für den Feuerwehreinsatz, die Retablierungsarbeiten nach Einsätzen von Seite Werkhof den Überblick bei Winterdiensteinsätzen, Transportaufträgen, etc. Es ist von den Arbeitsplätzen jederzeit ersichtlich, welche Fahrzeuge sich auf dem Areal befinden und entsprechend eingesetzt werden können. <p>Weil das gesamte Areal tagsüber frei zugänglich ist, kann der Zutritt durch Drittpersonen nicht ausgeschlossen werden. Die Anlage wirkt präventiv und ist somit auch sicherheitsrelevant.</p>
Zuständiges Organ	Feuerwehramt Stadt Zug, Ahornstrasse 10, 6300 Zug, vertreten durch Markus Müller, 058 728 18 03, markus.mueller@stadtzug.ch
Angaben zum Areal/Bau	Gemäss Plan in der Beilage.
Angaben zum Aufnahmebereich	Gemäss Plan in der Beilage (Kamerastandorte, Überwachungsbereich). Die nicht überwachten Bereiche (öffentliche) werden softwaretechnisch unkenntlich gemacht.
Betriebszeiten	Die Videoüberwachung läuft 24h pro Tag.
Kennzeichnung	Es wird an allen Eingangstüre und Toren mittels Hinweistafel auf die Videoüberwachung hingewiesen.
Angaben zu Echtzeitüberwachung neben der Aufzeichnung	Eine Bildschirmbetrachtung erfolgt zu rein betrieblichen Zwecken, welche auch den Sichtkontakt mit Besucher an Eingangstüren sicherstellt, welcher ansonsten nicht einsehbar wäre.
Vorrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei	Keine vorhanden.
Massnahmen der Datensicherheit	Der Zugang zu den Aufzeichnungen ist nur im internen Netzwerk der Stadt Zug oder direkt an der Konsole des Recorders im Einsatzbüro im Feuerwehrgebäude möglich. Die Passwortstärke erfüllt die aktuellen Passwortrichtlinien der Stadt Zug. Das Passwort ist bei der Informatik-Abteilung der Stadt Zug hinterlegt. Die Herausgabe von Aufzeichnungen werden nur in begründeten und schriftlich beantragten Fällen intern gewährleistet. Extern werden nur Aufzeichnungen herausgegeben, wenn eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vorliegt.
Berechtigte Stellen für Installation und Wartung	Stadthaus Zug, Informatik-Abteilung, Gubelstr. 22, 6301 Zug; informatik@stadtzug.ch, 058 728 93 00
Berechtigte Stellen für die Auswertung	Die Fachbereichsleitung für Interne Sicherheit muss bei Vorkommnissen kontaktiert werden. Sie entscheidet über weitere Massnahmen und eine allfällige Auswertung der Daten; in Zusammenarbeit mit der Zuger Polizei.
Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Inhalt des Datenblattes ist zu berücksichtigen / umzusetzen. - Die Hinweistafeln sind mit der Auskunftsstelle (zuständiges Organ) innert nützlicher Frist zu ergänzen. - Die Anlage ist jährlich im Sinne einer Kontrolle zu warten. Über die Arbeiten ist Protokoll zu führen. - Die Rückseite des Datenblattes und die Vorkommnis Liste ist im Ereignisfall entsprechend auszufüllen.

Sämtliche dem Gesuch beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Videoüberwachungsanlage auf dem Areal der Feuerwehr und des Werkhofs der Stadt Zug wird die Betriebsbewilligung gemäss § 6 VideoG erteilt. Die beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:
 - a) Mit Auswertungen dürfen ausschliesslich die in dieser Bewilligung bezeichneten Stellen beauftragt werden.
 - b) Der Inhalt des Datenblattes ist zu berücksichtigen und umzusetzen.
 - c) Die Hinweistafeln sind mit der Auskunftsstelle (zuständiges Organ) innert nützlicher Frist zu ergänzen.
 - d) Die Anlage ist jährlich zu warten. Über die Arbeiten ist Protokoll zu führen.
 - e) Die Rückseite des Datenblattes und die Vorkommnis-Liste sind im Ereignisfall entsprechend auszufüllen.
3. Die Betriebsbewilligung wird befristet bis 28. April 2025.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit wie möglich beizufügen.
5. Das Dispositiv, Ziffer 1 bis 4 dieses Entscheides wird durch das Departement Sicherheit, Umwelt und Soziales im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
6. Mitteilung an:
 - Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug, Christine Andres, Regierungsgebäude am Postplatz, Postfach 156, 6301 Zug
 - Rechtsdienst der Zuger Polizei, Sybille Salzmann
 - Feuerwehramt
 - Werkhof
 - Personaldienst
 - Stadtkanzlei

Stadtrat von Zug

Dr. Karl Kobelt

Stadtpräsident

Martin Würmli

Stadtschreiber

Beilage:

- Gesuch um Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage vom 28. Februar 2020 (inkl. Beilagen)